

GEMEINDE REHLINGEN-SIERSBURG

TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES für den Bereich des Bebauungsplanes „Jugendspielfeld“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Begründung

Stand:
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
(Scoping)

Bearbeitet
für die Gemeinde Rehlingen-Siersburg
Völklingen, im September 2023



1.0 VORBEMERKUNGEN

Aufstellung Der Rat der Gemeinde Rehlingen-Siersburg hat den Beschluss zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Jugendspielfeld“ gefasst. Gleichzeitig wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Jugendspielfeld“ gefasst.

Die agstaUMWELT GmbH aus Völklingen wurde mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplan-Änderung beauftragt.

1.1 Ziel und Erfordernis der FNP-Teiländerung

*Planungsziel und
Planungs-
erfordernis*

Mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollen die Darstellungen landwirtschaftlicher Flächen durch eine Grünfläche ersetzt werden, um somit die Realisierung des parallel aufzustellenden Bebauungsplans „Jugendspielfeld“ zu ermöglichen. Damit der ebenfalls in Aufstellung befindliche Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss der FNP für den betreffenden Teil geändert werden.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Jugendspielfeldes zu schaffen.

Verfahren Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im regulären Verfahren einschließlich Umweltbericht aufgestellt. Sie erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan.

In der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB geht es um die Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Ferner sind seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Äußerungen hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung zu treffen.

Die Inhalte der Begründung werden im weiteren Verfahren (Verfahrensschritte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) ergänzt.

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird als eigenständiges Dokument erarbeitet und gilt sowohl für die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes als auch für den Bebauungsplan „Jugendspielfeld“.

*Rechtliche
Grundlagen*

Den Darstellungen und dem Verfahren der Teiländerung des Flächennutzungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan enthaltenen Rechtsgrundlagen zugrunde.

2.0 PLANGEBIET/ LAGE IM RAUM

Das rund 0,35 ha große Plangebiet befindet sich in der Burgstraße zwischen den Ortsteilen Rehlingen und Siersburg.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan in Kapitel 6 zu entnehmen.

3.0 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

*Landesent-
wicklungsplan*

Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt „Umwelt“ und dem Teilabschnitt „Siedlung“, enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielsetzungen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz.

4.0 BESTANDSSITUATION

Die Beschreibung der Bestandssituation und Aussagen zu Geologie, Schutzgebieten, Landschaftsbild, usw. sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Umweltbericht Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist als separates Dokument Bestandteil der Begründung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Die Inhalte werden nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligungen ergänzt. Der Umweltbericht gilt auch für den Bebauungsplan „Jugendspielfeld“.

5.0 PLANUNGSKONZEPTION/ ZIEL DER TEILÄNDERUNG

Konzept Als Konzept ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes das Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes „Jugendspielfeld“ gewährleistet wird. Im Bebauungsplan werden mit Hilfe von Festsetzungen weitergehende Details geregelt.

6.0 DARSTELLUNGEN DES WIRKSAMEN FNP

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg stellt für den Geltungsbereich eine landwirtschaftliche Fläche dar. Weiterhin ist für das Plangebiet eine Wasserschutzzone dargestellt.

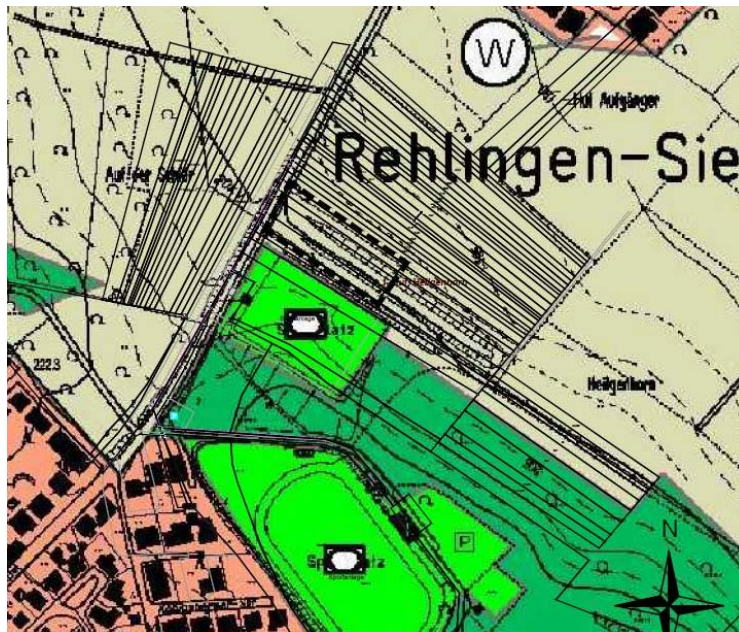


Abb.: Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, ohne Maßstab, genordet

7.0 DARSTELLUNGEN DER FNP-TEILÄNDERUNG

Die geplante Flächennutzungsplan-Teiländerung stellt eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Jugendspielfeld dar.

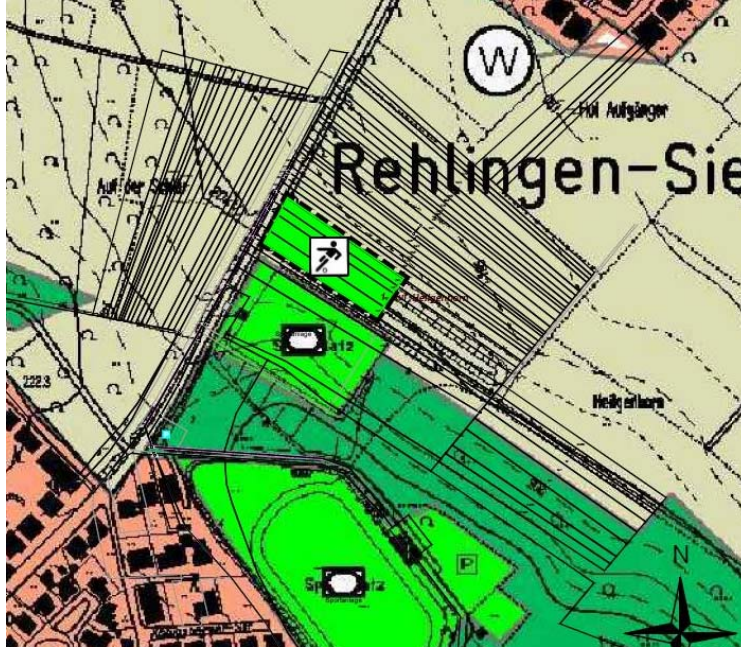


Abb.: Darstellungen der geplanten Flächennutzungsplan-Teiländerung
Ohne Maßstab, genordet

Die landwirtschaftliche Fläche wird in eine Grünfläche geändert. Die geplante Darstellung passt sich an die Darstellung der sportlichen Anlagen in der Umgebung an.

Die Darstellung als Grünfläche ermöglicht die geplanten Nutzungen des Bebauungsplanes.

8.0 HINWEISE

...werden im Zuge des Verfahrens ergänzt...

9.0 PRÜFUNG VON PLANUNGSAKTERNATIVEN

Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg beabsichtigt mit vorliegender Planung die Schaffung eines Freizeitangebotes insbesondere für ältere Kinder und Jugendliche.

Grundsätzlich kommen mehrere Standorte in Frage.

Die Begründung für den nun vorliegenden Standort ist, dass zum einen in der Umgebung bereits Sportanlagen vorhanden sind, durch die gewisse Synergieeffekte gegeben sind. Hinzu kommt, dass die Lage zwischen den beiden Ortsteilen Rehlingen und Siersburg ideal ist, um möglichst vielen Kindern und Jugendlichen ein Freizeitangebot machen zu können.

Ein weitere Aspekt ist, dass aufgrund der Tatsache, dass die nächste Wohnbebauung rund 200 m entfernt ist, nicht mit Beeinträchtigungen in Bezug auf Lärm zu rechnen ist.

Aus den zuvor genannten Gründen ist die Wahl auf den nun vorliegenden Standort gefallen.

Als Planungsalternative kommt nur noch die Null-Variante in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die Fläche weiterhin in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben würde, die geplante Nutzung wäre nicht zulässig.

Es würde also bei der Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche bleiben.

10.0 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung erfolgt auf Basis der grundsätzlichen Ziele der Planung.

Derzeit handelt es sich beim Plangebiet um eine im wirksamen FNP dargestellte landwirtschaftliche Fläche.

Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt für diejenigen Auswirkungen, die sich durch die FNP-Änderung in Form der Aufgabe der landwirtschaftlichen Flächen und die Realisierung einer Grünfläche ergeben.

*Verkehr/ gesunde
Wohn- und Arbeits-
verhältnisse*

Durch eine Änderung der Darstellungen von landwirtschaftlichen Flächen zu Grünfläche mit der Zweckbestimmung Jugendspielfeld wird eine Nutzung für die Allgemeinheit vorbereitet. Negative Auswirkungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind nicht zu erwarten. Die nächst gelegene Wohnbebauung befindet sich in mehr als 200 m Entfernung, so dass in Bezug auf Lärm keine Belastungen zu erwarten sind.

Es wird durch die Planung kein nennenswerter Verkehr entstehen, da in erster Linie ältere Kinder und Jugendliche angesprochen sind.

Auf gesunde Arbeitsverhältnisse hat die Planung keinen Einfluss, vielmehr bietet die Planung ein Freizeitangebot, das insbesondere die körperliche und geistige Gesundheit junger Menschen fördert.

Denkmalschutz

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes sind nicht zu erwarten, da sich nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler oder Kulturdenkmäler befinden.

*Orts-/Landschafts-
bild*

Eine negative Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist durch die Grünfläche nicht zu erwarten, da sich das Plangebiet an den Bestand der vorhandenen Sportanlagen einfügt.

*Belange gem. § 1 Abs. 6
Nr. 8 a)-f)*

Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

Gemäß derzeit noch wirksamen FNP der Gemeinde ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Durch die vorliegende FNP-Änderung gehen landwirtschaftliche Flächen verloren. Diese Inanspruchnahme wird jedoch in vorliegendem Fall akzeptiert, da nach Betrachtung von alternativen Standorten die nun vorliegende als die am besten geeigneteste gesehen wird.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen ist nicht das Ziel der Planung, da eine Grünfläche dargestellt wird. Belange des Post- und Telekommunikationswesens sind ebenfalls von vorliegender Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet benötigt keine Versorgung, da keine Gebäude o.ä. realisiert werden. Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser erfolgen im Zuge des Verfahrens zum Bebauungsplan Ergänzungen.

Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

*Natur und
Umwelt*

Naturnahe und ökologisch hochwertige Flächen werden nicht beansprucht, nähere Angaben und Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden gem. wirksamen FNP landwirtschaftliche Flächen verloren gehen und durch Grünflächen überplant. Da im Umfeld weiterhin großflächig landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung stehen, sind keine Beeinträchtigungen der Landwirtschaft betreffend zu erwarten.

Dem Belang von Kindern und Jugendlichen wird in vorliegendem Fall Vorrang vor dem landwirtschaftlichen Belang eingeräumt.

Verteidigung

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

*Hochwasser-
schutz*

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

*Belange der
Flüchtlinge*

Belange der Flüchtlinge werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine sonstigen Belange betroffen.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.